

GEMEINDE OBERTEISENDORF

610 - 1 ma/oo

Bebauungsplan für das Gebiet "Oberteisendorf-Südost"; Anderung Nr. 6

Begründung

I. Allgemeine Angaben

Der Bebauungsplan für das Gebiet "Oberteisendorf-Südost" wurde mit Verfügung des ehemaligen Landratsamtes Laufen vom 25. Mai 1971 Nr. II/7-610-02 genehmigt und ist nach erfolgter Auflegung rechtskräftig geworden. Der Eigentümer des Grundstückes beabsichtigt ein Zweifamilienhaus mit je einer LKW- und PKW-Garage zu errichten. Das geplante Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

II. Nutzungsart

Das Baugebiet "Oberteisendorf-Südost" ist als allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNV) ausgewiesen. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht von über 3,50 Tonnen sind nicht zulässig.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück grenzt unmittelbar an die B 304 an. Die Zufahrt zur Garage ist so angelegt, daß sie am Rande des allgemeinen Wohngebietes liegt und über die Erschließungsstraße auf kürzestem Wege in die Bundesstraße 304 einmündet. Nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung wird die geplante Anlage nicht stören. Zudem beabsichtigt die Gemeinde, die Grundstücke zwischen der B 304 und der nördlichen Erschließungsstraße im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Oberteisendorf-Ost" als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNV festzusetzen.

Es bestehen daher keine Bedenken, die Bauparzelle Nr. 21 als Mischgebiet (§ 6 BauNV) auszuweisen und die Errichtung einer Garage für Kraftfahrzeuge mit einem Eigengewicht über 3,5 Tonnen zuzulassen.

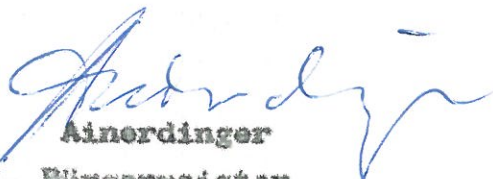
III. Erschließung

Eine Änderung oder Erweiterung der vorhandenen Erschließungsanlagen ist durch die Bebauungsplanänderung nicht veranlaßt.

IV. Nachfolgelasten

Durch die unwesentliche Bebauungsplanänderung entstehen der Gemeinde keine Nachfolgelasten.

Oberteisendorf, den 21. März 1977


Ainerdinger
1. Bürgermeister